RHEIN SIEG KREIS
DER LANDRAT

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

01.3 - Regionalplanung und Strategische Kreisentwicklung
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Kollmann
Zimmer 5.20
Telefon 02241 13-2344
Telefax 02241 13-3116
josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
08.08.2023 – per E-Mail	- 51.10.20.01-2023/007271	15.09.2023

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zur nachhaltigeren Flächenentwicklung
Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 (1) ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihre E-Mail vom 08.08.2023 mit der Sie den Rhein-Sieg-Kreis über die geplante 3. Änderung des Landesentwicklungsplans unterrichtet haben.

Der Rhein-Sieg-Kreis begrüßt diese ausdrücklich, jedoch war es aufgrund der recht allgemeinen Formulierung der Eckpunkte nicht möglich, eine fundierte Stellungnahme abzugeben.

Dennoch möchte der Rhein-Sieg-Kreis auf Folgendes hinweisen:

Zu Eckpunkt 1:

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass Kommunen in ihrer sonstigen nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeit unterstützt werden sollen, sofern sie den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf ihrem Gemeindegebiet besonders vorantreiben.
Hierbei könnte ein Fokus der Unterstützungen auf die Konversion von - aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes unschädlichen - Brachflächen für die Inwertsetzung für innovative und transformationsrelevante Branchen gelegt werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis geht davon aus, dass im Zuge der Prüfung, welche Städte und Gemeinden den Ausbau der Erneuerbaren Energien besonders vorantreiben, das kontinuierliche Monitoring der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (quartalsweise Datenerfassung und Auswertung) des MUNLV miteinbezogen wird.

Zu Eckpunkt 2:

Der Rhein-Sieg-Kreis begrüßt ausdrücklich die Wiederaufnahme des 5-ha Grundsatzes. Vor dem Hintergrund zunehmender Hitzebelastungen ist die Sicherung klimatischer Ausgleichs- und Erholungsräume ein wichtiges Ziel.

Dabei sollten jedoch geeignete Instrumente zur Verfügung stehen, um den Kommunen eine den Klimazielen angepasste Entwicklung zu ermöglichen.

Zu Eckpunkt 11:

Der Rhein-Sieg-Kreis begrüßt die Prüfung, ob zur Gewährleistung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung eine Anpassung des Grundsatzes 8.1-1 (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung) sowie der Ziele 8.1-11 (ÖPNV) und 8.1-12 (Erreichbarkeit) und die Aufnahme eines Grundsatzes zum (überregional bedeutsamen) Radverkehr erforderlich sind.

Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises sollte ein Grundsatz zum Radverkehr in den LEP aufgenommen werden, welcher die Bedeutung des Radverkehrs auch im regionalen Kontext herausstellt. Hier ist das Radvorrangnetz des Landes NRW anzuführen, ebenso sollte die Zubringerfunktion zum ÖPNV erwähnt werden.

Mit Blick auf eine nachhaltige Mobilitäts- und Siedlungsentwicklung erscheint eine Konkretisierung der Ziele in Bezug auf Formulierungen wie *„bedarfsgerecht“ und „angemessen*“ förderlich. Für den ÖPNV wären diesbezüglich Anhaltswerte für folgende Kriterien sinnvoll:

- Bedienungszeiträume
- Taktangebot nach Verkehrszeiten
- Einzugsgebiet von Haltestellen
- Mindestgröße von Siedlungsgebieten, die mit vertaktetem Linienverkehr erschlossen werden sollen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

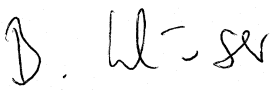

Beate Klüser
(Fachbereichsleiterin 01.3)